

**Informationen zur Durchführung  
von  
Insolvenzverfahren**

Hortmann, Kroll & Partner

Insolvenzberatungsstelle  
Hohe Straße 49, 59065 Hamm

# Inhaltsangabe

1. Einleitung
2. Insolvenzeröffnungsverfahren
  - 2.1. Insolvenzfähigkeit
  - 2.2. Insolvenztatbestand
    - 2.2.1. Zahlungsunfähigkeit
    - 2.2.2. Drohende Zahlungsunfähigkeit
    - 2.2.3. Überschuldung
3. Insolvenzantragsrecht
4. Insolvenzantragspflicht
5. Gerichtliche Sicherungsmaßnahmen
6. Insolvenzeröffnung
7. Vertragserfüllung
8. Sicherungsrechte
  - 8.1. Aussonderung
  - 8.2. Absonderung
9. Forderungsanmeldung
10. Insolvenzplanverfahren

## 1. Einleitung

Der wesentliche Grund des Insolvenzverfahrens nach § 1 *InsO* steht für nachfolgend aufgeführte Regulierungsphilosophie:

- a. Die Gläubiger eines Schuldners sind gemeinschaftlich zu befriedigen, indem das Vermögen des Schuldners verwertet und der Erlös paritätisch verteilt wird.
- b. In der Gestaltung eines Insolvenzplanes kann eine abweichende Regelung in der Hinsicht getroffen werden, dass mit dem Erhalt des Unternehmens oder mit Teilen des Unternehmens eine rätierliche Entschuldung der Gläubiger getroffen werden kann.

## **2. Insolvenzeröffnungsverfahren**

### **2.1. Insolvenzfähigkeit**

Gemäß §§ 11 / 12 *InsO* richtet sich das Insolvenzverfahren gegen einen insolvenzfähigen Schuldner, der als Träger der zu verwertenden Vermögensmasse zum Gegenstand des Insolvenzverfahrens wird.

Ein Insolvenzverfahren kann somit über das Vermögen jeder natürlichen oder juristischen Person wie auch über das Vermögen einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit eröffnet werden.

### **2.2. Insolvenztatbestand**

Nach § 16 *InsO* kann ein Insolvenzverfahren nur dann eröffnet werden, wenn ein Eröffnungsgrund vorliegt. Die wesentlichen Eröffnungsgründe sind nachfolgend benannt aufgeführt:

#### **2.2.1. Zahlungsunfähigkeit**

Nach § 17 Abs. 2 *InsO* ist der Schuldner zu dem Zeitpunkt zahlungsunfähig, wenn er nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Dritten zu erfüllen. Die Zahlungsunfähigkeit ist in der Regel dann anzunehmen, wenn der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat.

#### **2.2.2. Drohende Zahlungsunfähigkeit**

Gemäß § 18 *InsO* hat der Gesetzgeber als Insolvenzgrund ebenfalls die drohende Zahlungsunfähigkeit anerkannt. Der Schuldner soll damit in einem frühen Stadium, in dem entsprechende Sanierungsbemühungen noch Aussicht auf Erfolg haben, ein Insolvenzverfahren einleiten können.

Der Schuldner droht in diesem Falle dann zahlungsunfähig zu werden, wenn er voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungsverpflichtungen im Zeitpunkt einer Fälligkeit zu erfüllen.

#### **2.2.3. Überschuldung**

Ein Insolvenzantrag wegen Überschuldung kann nur von juristischen Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit gestellt werden. Nach § 19 Abs. 2 *InsO* liegt eine Überschuldung dann vor, wenn die Aktiva des Unternehmens einschließlich der stillen Reserven die Verbindlichkeiten des Unternehmens überschreiten.

In diesem Zusammenhang wird jedoch die nachhaltige Fortführung des Unternehmensgegenstandes und nicht der Vermögensstatus unter Liquidationsgesichtspunkten vorausgesetzt.

Eine natürliche Person haftet im Gegensatz zur juristischen Person unbegrenzt.

### 3. Insolvenzantragsrecht

Gemäß § 13 Abs. 1 InsO wird ein Insolvenzverfahren nur auf Antrag eröffnet.

Nach § 39 InsO sind nachfolgend aufgeführte juristische und natürliche Personen antragsberechtigt:

- Schuldner
  - erstrangige Gläubiger
  - nachrangige Gläubiger
- a. Der Insolvenzantrag kann formlos in schriftlicher und mündlicher Form zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes gestellt werden.
  - b. Der Gläubiger hat, anders als der Schuldner, seine Forderung und den Eröffnungsgrund nach § 14 Abs. 1 InsO glaubhaft zu machen.
  - c. Entscheidet der Insolvenzrichter über die Zulässigkeit des Antrages ist der Schuldner nach § 14 Abs. 2 InsO zwingend von Amts wegen anzuhören.

## 4. Insolvenzantragspflicht

Liegen beim Schuldner nachhaltige Insolvenzgründe vor sind diese innerhalb von 3 Wochen durch die Organe des Schuldners anzuzeigen. Die Organe des Schuldners sind nachfolgend benannt aufgeführt:

- Geschäftsführer
- Liquidatoren einer GmbH
- Vorstandsmitglieder und Abwickler einer AG und KGaA
- Vorstandsmitglieder und Liquidatoren einer e.G.
- Vorstand eines rechtsfähigen Vereins
- persönlich haftende Gesellschaft
- persönlich haftende Gesellschafter

Natürliche Personen bringen Ihren Insolvenztatbestand selbst zur Anzeige.

## 5. Gerichtliche Sicherungsmaßnahmen

Gemäß § 21 *InsO* kann das Gericht bis zur Entscheidung über den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens Sicherungsmaßnahmen anordnen.

Diese Maßnahmen führen zu einem Gläubigerschutz in der Form, dass sich kurzfristig die Vermögenslage des Schuldners nicht zum Nachteil der Gläubiger verändert oder eine Liquidation des Vermögens ohne Berücksichtigung der Forderungen der Gläubiger stattfindet.

Zu diesem Zweck kann das Insolvenzgericht nachfolgend aufgeführte Maßnahmen anordnen:

- Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters
  - Bestimmung eines allgemeinen Verfügungsverbotes zu Lasten des Schuldners mit der Maßgabe, daß Verfügungen des Schuldners nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam sind
  - Aussetzen oder Einstellen von Maßnahmen der Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner
  - Zwangsweise Vorführung des Schuldners mit möglicher Inhaftierung zur Anhörung beim Insolvenzgericht
- a. Diese Sicherungsmaßnahmen beinhalten insbesondere die Bestellung eines sogenannten vorläufigen Insolvenzverwalters. Dieser vorläufige Insolvenzverwalter prüft, ob tatsächlich der Insolvenzgrund der Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung vorliegt.
- b. Der vorläufige Insolvenzverwalter prüft darüber hinaus, ob eine ausreichende Vermögensmasse vorhanden ist, um die Kosten des Verfahrens zu decken.
- c. Bei der Anordnung zur Bestellung des vorläufigen Insolvenzverwalters kann das Gericht gegenüber dem Schuldner ein Verfügungsverbot anordnen. In der Konsequenz kann dann der Schuldner nicht mehr über sein Vermögen verfügen, sondern nur noch in Verbindung mit dem vorläufigen Insolvenzverwalter.
- d. In den meisten Fällen wird bei Anordnung des vorläufigen Insolvenzverfahrens das Gericht einen sogenannten Zustimmungsvorbehalt anordnen. Die Anordnung des Zustimmungsvorbehaltes bedeutet, dass der Schuldner ohne Zustimmung des Insolvenzverwalters keine Verfügungen mehr tätigen kann. Die laufenden Geschäfte des Schuldners bedürfen damit grundsätzlich der Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters.

## 6. Insolvenzeröffnung

Stellt der vorläufige Insolvenzverwalter fest, dass eine ausreichende Vermögensmasse vorhanden ist, so erlässt das Gericht einen Insolvenzeröffnungsbeschluss. In diesem Beschluss wird der Insolvenzverwalter bestellt.

- a. Das Insolvenzgericht ist bei der Bestellung des Insolvenzverwalters grundsätzlich nicht an die Vorgaben der Gläubiger oder des Schuldners gebunden, sondern es entscheidet grundsätzlich nach eigenem Ermessen. In den meisten Fällen wird hier jedoch der vorläufige Insolvenzverwalter auch im eröffneten Verfahren als Insolvenzverwalter bestellt.
- b. Sollten die Gläubiger mit der Bestellung durch das Gericht nicht einverstanden sein, so können sie in der ersten Gläubigerversammlung, die auf die Bestellung des Insolvenzverwalters folgt, einen neuen Insolvenzverwalter wählen. Jeder anwesende Gläubiger kann dabei einen neuen Insolvenzverwalter vorschlagen. Ein neuer Insolvenzverwalter ist dann gewählt, wenn die Forderungen der für ihn stimmenden Gläubiger mehr als die Hälfte der Gesamtsumme der Forderungen der anwesenden Gläubiger ausmacht. Die Mehrheitsbeschaffung erfolgt somit über die Basis der gesamten Forderungssummen.
- c. Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird von Amts wegen bekannt gegeben und in die Register und Handelsbücher eingetragen.
- d. In dem Eröffnungsbeschluss bestimmt das Gericht den Termin für die Gläubigerversammlung, in der auf Grundlage des Berichts des Insolvenzverwalters über den Fortgang des Insolvenzverfahrens beschlossen wird. Dieser Berichtstermin sollte nicht später als sechs Wochen, maximal jedoch drei Monate nach der Insolvenzeröffnung stattfinden. Weiterhin werden in einem Prüfungstermin die angemeldeten Forderungen sachlich und formal hinterfragt. Beide Termine können unabhängig voneinander aber auch gemeinsam abgehalten werden.



## 7. Vertragserfüllung

Durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens werden Verträge mit Dritten, in welcher Form auch immer, automatisch umgestaltet. Die Hauptleistungspflichten aus den Verträgen gehen automatisch unter.

- a. Der Insolvenzverwalter kann durch einfache Erklärung den Vertrag auf Basis des alten Vertragsbestandes neu aufleben lassen oder er hat die Möglichkeit, durch neue Verhandlungen mit dem Verhandlungspartner eine Anpassung des Vertrages zu erreichen.
- b. Nach § 103 *InsO* kann der Insolvenzverwalter die Verträge, die zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht vollständig erfüllt sind, an Stelle des Schuldners erfüllen und die Erfüllung eines Vertrages vom anderen Teil verlangen. Die vereinbarten Leistungen sind in diesem Fall von beiden Seiten vollständig zu erbringen.
- c. Der Insolvenzverwalter kann aber auch die Erfüllung des Vertrages ablehnen. Hat der relevante Vertragspartner dann aus diesem nicht erfüllten Vertrag eine Forderung, so kann er diese nur zur Insolvenztabelle anmelden.
- d. Fordert der Vertragspartner nach Insolvenzeröffnung den Verwalter auf, sein Wahlrecht auszuüben, dann hat der Insolvenzverwalter unverzüglich zu klären, ob er den Vertrag erfüllen will oder nicht. Gibt der Insolvenzverwalter keine Erklärung ab, kann er nicht darauf bestehen, dass der Vertrag erfüllt wird.

## 8. Sicherungsrechte

In bestimmten Fällen sind Gläubiger berechtigt, bei der Befriedigung ihrer Forderung nicht allein auf die Anmeldung zur Insolvenztabelle zurückzugreifen.

### 8.1. Aussonderung

Gemäß § 47 *InsO* können Gläubiger die Nichtzugehörigkeit bestimmter Gegenstände zur Masse geltend machen. Die Aussonderung ist direkt gegenüber dem Insolvenzverwalter geltend zu machen.

Der Insolvenzverwalter hat dann diejenigen Gegenstände, die nicht dem Gemeinschuldner gehören und die der Verwalter trotzdem zur Masse gezogen hat, wieder herauszugeben. Dieser Aussonderung unterliegen in der Regel bewegliche und unbewegliche Sachen, Forderungen sowie dingliche und persönliche Rechte.

a. Hauptanwendungsfall der Aussonderung im Insolvenzverfahren ist das Verlangen des Eigentümers auf Herausgabe seines Eigentums. Ist der Besitzer zum Besitz berechtigt, kann der Eigentümer, solange das Besitzrecht besteht, anstelle der Herausgabe lediglich die Feststellung des Eigentums verlangen. Hier sind beispielhaft nachfolgend aufgeführte Eigentumsrechte aufgeführt:

- Mietverträge
- Leasingverträge

b. Erfolgt ein Kauf unter Eigentumsvorbehalt, steht die Übertragung des Eigentums unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises. Erst mit Zahlung der letzten Rate wird der Käufer Eigentümer.

Gemäß § 107 *Abs. 1 InsO* stehen in einem Insolvenzverfahren des Verkäufers einer Ware nur die Rechte zu, die der Verkäufer aus dem Kaufvertrag hatte. Der Erwerber kann hier die Erfüllung des Kaufvertrages verlangen.

Im Insolvenzverfahren des Käufers steht dem Insolvenzverwalter ein Wahlrecht zu. Der Verkäufer kann in diesem Fall den Insolvenzverwalter zur Ausübung des Wahlrechtes auffordern. Wählt der Insolvenzverwalter die Erfüllung des Kaufvertrages, so wandeln sich die noch verbliebenen offenen Kaufpreistraten in Masseschulden um, die der Verwalter zu erfüllen hat. Der Kaufgegenstand fällt mit der Zahlung der letzten Rate und dem sich daraus ergebenden Bedingungseintritt, dem Erwerb des Eigentums, in die Insolvenzmasse.

Der Insolvenzverwalter wird regelmäßig Erfüllung wählen, wenn nur noch wenige Raten offen sind und die Verwertung einen über den noch zu zahlenden Kaufpreis hinausgehenden Erlös erwarten lässt. Lehnt der Verwalter die Erfüllung ab, erlischt automatisch das Anwartschaftsrecht des Käufers. Der Insolvenzverwalter hat in diesem Fall den Kaufgegenstand herauszugeben. Gleichzeitig kann der Verwalter die bisher seitens des Käufers an den Verkäufer gezahlten Raten gemäß §§ 812 ff. BGB herausverlangen. Der Verkäufer kann jedoch mögliche Schadensersatzansprüche gemäß § 103 *Abs. 2 InsO* aufrechnen.

- c. Wurde eine der Aussonderung unterliegenden Sache oder ein Recht durch den Gemeinschuldner vor der Insolvenzeröffnung oder seitens des Insolvenzverwalters nach Insolvenzeröffnung verkauft

oder

steht die Gegenleistung noch aus, so erhält der Aussonderungsberechtigte den Anspruch auf die gesamte Gegenleistung.

Wurde die Gegenleistung bereits eingezogen, kann der Aussonderungsberechtigte das, was als Gegenleistung in die Masse gelangt ist, in voller Höhe verlangen.

Voraussetzung ist jedoch, dass die Gegenleistung noch unterscheidbar in der Masse vorhanden ist. Wurde es bereits mit anderen Massegegenständen vermengt, was regelmäßig bei Geldforderungen der Fall ist, besteht lediglich ein Bereicherungsanspruch gegen die Insolvenzmasse.

## 8.2. Absonderung

Das Absonderungsrecht bedeutet die bevorzugte Befriedigung eines Gläubigers aus einem zur Insolvenzmasse gehörenden Gegenstand oder aus einer Forderung. Der Gläubiger wird hier vor den anderen Gläubigern aus den Aktiva des Schuldners befriedigt.

Im Gegensatz zur Aussonderung wird bei der Absonderung der Gegenstand oder die Forderung nicht aus der Insolvenzmasse an den zur absonderungsberechtigten Gläubiger herausgegeben. Die abgesonderte Befriedigung erfolgt unabhängig vom Insolvenzverfahren. Sie ist aber gegenüber dem Insolvenzverwalter schriftlich geltend zu machen. Nachfolgend sind Forderungen aufgeführt, die zur Absonderung berechtigen:

- Rechte auf Befriedigung aus unbeweglichen Gegenständen nach § 49 *InsO* wie Grundschulden und Hypothekarverpflichtungen
  - Rechtsgeschäftliche vereinbarte Pfandrechte nach § 50 *Abs. 1 InsO* wie gesetzliche Pfandrechte, Vermieterpfandrechte und Werkunternehmerpfandrecht
  - Pfändungspfandrechte nach § 50 *Abs. 1 InsO* wie aus Zwangsvollstreckungen gepfändete Forderungen oder Gegenstände
  - Sicherungsgläubiger nach § 51 *Abs. 1 Nr. 1 InsO* wie bei Sicherungsübereignungen, Sicherungsabtretungen und verlängerten Eigentumsvorbehalten
- a. Vom einfachen Eigentumsvorbehalt ist der erweiterte und der verlängerte Eigentumsvorbehalt zu unterscheiden. Ein erweiterter Eigentumsvorbehalt liegt vor, wenn vereinbart ist, dass das Eigentum an dem Kaufgegenstand erst dann übergehen soll, wenn sämtliche Verbindlichkeiten im Verhältnis von Käufer und Verkäufer abgegolten sind. Beim verlängerten Eigentumsvorbehalt wird zumeist vereinbart, dass der Käufer zur Weiterveräußerung im ordentlichen Geschäftsverkehr berechtigt ist. Die aus dieser Weiterveräußerung entstehenden Forderungen werden an den Verkäufer im voraus abgetreten. Beide Formen des Eigentumsvorbehalts begründen in der Insolvenz ein Absonderungsrecht.

- b. Sollten die Sicherungsrechte unterschiedlicher Gläubiger zusammentreffen, sei es, dass ein Sicherungsgegenstand zweimal übereignet wurde, sei es, dass künftige Forderungen durch Globalzessionen und verlängerten Eigentumsvorbehalt abgetreten wurden, gilt in solchen Fällen das Prioritätsprinzip.

Das bedeutet, dass die zuerst erfolgte Übereignung oder Abtretung ist wirksam wird.

- c. Der Insolvenzverwalter darf gemäß § 166 *InsO* eine bewegliche Sache, an der ein Absonderungsrecht besteht, freihändig verwerten, wenn er die Sache in seinem Besitz hat. Der Verwalter darf auch Forderungen, die der Schuldner zur Sicherung eines Anspruches abgetreten hat, einziehen oder in anderer Weise verwerten.

Bestehen an den unbeweglichen Gegenständen Absonderungsrechte zu Gunsten eines Gläubigers wie beispielsweise Forderungen, die mit einer Grundschuld abgesichert sind, so kann der Insolvenzverwalter nach § 165 *InsO* die Zwangsverwaltung oder die Zwangsversteigerung betreiben.

Der Verwalter ist den absonderungsberechtigten Gläubigern gegenüber zur Auskunft verpflichtet. Er kann seine Auskunftspflicht dadurch erfüllen, dass er die Sache vom Gläubiger besichtigen lässt oder bei Forderungen dem Gläubiger Einsicht in die Bücher des Schuldners gewährt.

Bevor der Insolvenzverwalter eine Veräußerung des Absonderungsgutes beabsichtigt, hat er dem Gläubiger über seine Verwertungsabsicht Mitteilung zu machen. Damit soll dem Gläubiger Gelegenheit gegeben werden, auf günstigere Verwertungsmöglichkeiten hinzuweisen. Der Gläubiger hat dann anschließend nach § 168 *Abs. 1 InsO* eine Woche Zeit, um dem Verwalter eine günstigere Verwertungsmöglichkeit anzuzeigen.

Weist der Gläubiger eine solche nach, so muss der Verwalter diese Verwertungsmöglichkeit wählen oder den Gläubiger so stellen, als wenn er diese vom Gläubiger vorgeschlagene Verwertungsmöglichkeit genutzt hätte.

Der Gläubiger ist nach § 168 *Abs. 2 InsO* auch berechtigt, die Sachen selbst zu übernehmen.

Benötigt der Insolvenzverwalter bestimmte Gegenstände, an denen ein Absonderungsrecht besteht, auch nach dem Berichtstermin weiter, so muss er dem absonderungsberechtigten Gläubiger vom Berichtstermin an laufend die geschuldeten Zinsen aus der Insolvenzmasse zahlen. Der Insolvenzverwalter ist nicht berechtigt, diese Gegenstände weiter kostenlos zu nutzen, es sei denn, es kann im Rahmen der Absonderung nicht mit einer Befriedigung des absonderungsberechtigten Gläubigers gerechnet werden.

- d. Aus dem Verwertungserlös hat der Insolvenzverwalter zunächst die Kosten der Feststellung und die Kosten der Verwertung des Gegenstands bzw. der Forderung vorweg für die Insolvenzmasse zu entnehmen. Gemäß § 171 Abs. 2 InsO belaufen sich die Feststellungskosten auf pauschal 4 % des Verwertungserlöses.

Die Kosten für die Verwertung belaufen sich nach § 171 Abs. 2 InsO auf pauschal 5 % des Verwertungserlöses.

Gemäß § 171 Abs. 2 InsO kann der Insolvenzverwalter zusätzlich die Umsatzsteuer aus dem Verwertungserlös entnehmen, wenn die Masse im Rahmen der Verwertung mit Umsatzsteuer belastet wird. Der Verwalter ist berechtigt, die Verwertung dem Gläubiger zu überlassen. In dem Fall erhält der Verwalter nur die Verwertungskostenpauschale in Höhe von 4 % und eine möglicherweise anfallende Umsatzsteuer im Rahmen der Herausgabe des Absonderungsgegenstandes.

Kommt es aufgrund der Verwertung zu keiner vollständigen Befriedigung des absonderungsberechtigten Gläubigers, d. h. fällt er ganz oder teilweise mit der abgesonderten Befriedigung aus, ist er berechtigt, als Insolvenzgläubiger an der quotialen Befriedigung aus der Insolvenzmasse teilzunehmen. Da bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens häufig nicht abzusehen ist, ob eine vollständige Befriedigung des Gläubigers erreicht werden wird, kann der Gläubiger gleichzeitig eine abgesonderte Befriedigung unter Anmeldung der Forderung zur Insolvenztabelle für den Fall des Ausfalls mit der Forderung beanspruchen.

## 9. Forderungsanmeldung

Im Insolvenzverfahren sind die Ansprüche von Insolvenz- und Massegläubigern sowie von Absonderungs- und Aussonderungsberechtigten zu unterscheiden.

- a. Insolvenzgläubiger nach §§ 38, 40 *InsO* sind alle Gläubiger, die einen im Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung begründeten Vermögensanspruch gegen den Gemeinschuldner haben. Ausreichend ist, wenn der Rechtsgrund der Forderung bereits vor Eintritt der Insolvenzeröffnung geschaffen war. Die Forderung selbst braucht im Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung noch nicht bestanden zu haben. Lediglich Insolvenzforderungen sind zur Insolvenztabelle anzumelden. Forderungen auf abgesonderte Befriedigung können für den Ausfall zur Insolvenztabelle angemeldet werden.
- b. Der Gläubiger muss die Insolvenzforderung nach Maßgabe der §§ 28 ff. *InsO* schriftlich beim Insolvenzverwalter anmelden. Erforderlich ist eine konkrete Angabe der Höhe der geltend gemachten Forderung sowie des angenommenen Rechtsgrundes. Die Anmeldung hat in zweifacher Ausfertigung, ein Exemplar für den Insolvenzverwalter und ein Exemplar für das Insolvenzgericht, zu erfolgen. Üblicherweise wird die Forderung durch Beifügung des Auftrags oder der Rechnungskopie begründet. Die Forderungsanmeldung hat so zu erfolgen, dass der Insolvenzverwalter in der Lage ist, die Forderung zu prüfen.
- c. Das Insolvenzgericht bestimmt bei Insolvenzeröffnung eine Frist, innerhalb der die Anmeldung der Insolvenzforderung erfolgen muss. Bei dieser Frist handelt es sich weder um eine Not- noch um eine Ausschlussfrist. Der Insolvenzgläubiger hat nach § 177 *InsO* im Fall einer verspäteten Anmeldung lediglich die Kosten für einen ggf. zusätzlich anberaumten Prüfungstermin zu tragen. Nach dieser Frist sind Forderungsanmeldungen im Prüfungstermin zu prüfen.

Der Insolvenzverwalter hat nach § 178 *InsO* die Forderungen zu prüfen.

Die Forderungen werden gemäß § 176 *InsO* dem Betrag und dem Rang nach geprüft.

Eine Forderung gilt als festgestellt, soweit gegen sie im Prüfungstermin oder im schriftlichen Verfahren ein Widerspruch weder vom Insolvenzverwalter noch von einem Insolvenzgläubiger erhoben wird oder aber ein erhobener Widerspruch beseitigt wird. Der Schuldner kann nach § 178 *InsO* der Feststellung nicht widersprechen. Nach der Feststellung der Forderung trägt das Insolvenzgericht die festgestellte Höhe ein. Die Eintragung in die Tabelle wirkt nach § 178 *InsO* wie ein rechtskräftiges Urteil gegenüber dem Insolvenzverwalter und allen Insolvenzgläubigern.

Wird eine Forderung vom Insolvenzverwalter oder den Insolvenzgläubigern bestritten, kann der Gläubiger Feststellungsklage erheben. Zuständig ist das Amts- oder Landgericht, zu dessen Bezirk das Insolvenzgericht gehört.

## 10. Insolvenzplanverfahren

Neben der Verwertung durch Zerschlagung des Unternehmens und Einzelverwertung der Vermögensgegenstände kann eine Verwertung auch einvernehmlich auf der Grundlage eines Insolvenzplanes erfolgen.

- a. Ziel des Verfahrens ist der Erhalt des Unternehmens als solches, die Sanierung des Unternehmens oder der Verkauf mit der Liquidation des Unternehmens. Planvorlageberechtigt ist der Schuldner und der Insolvenzverwalter, der entweder allein oder im Auftrag der Gläubigerversammlung einen Insolvenzplan ausarbeiten kann.
- b. Sieht der Insolvenzplan keine anderweitige Regelung vor, so wird der Schuldner, wenn er der im Insolvenzplan vorgesehenen Befriedigung der Gläubiger nachkommt, von den restlichen Verbindlichkeiten gegenüber diesen Gläubigern befreit.
- c. Nach § 231 *InsO* führt das Insolvenzgericht eine Vorprüfung des Insolvenzplanes durch. Sind bestimmte Voraussetzungen nicht erfüllt, hat das Insolvenzgericht den Insolvenzplan von Amts wegen zurückzuweisen. Zur Vorbereitung über den gerichtlichen Erörterungs- und Abstimmungstermin ist der Insolvenzplan beim zuständigen Insolvenzgericht schriftlich einzureichen. Dazu sind nachfolgend aufgeführte Anlagen beizufügen:
  - Protokolle Insolvenzgericht
  - Protokolle Gläubigerausschuss
  - Protokolle Betriebsrat
  - Unterlagen Schuldner
  - Unterlagen Insolvenzverwalter
- d. Das Gericht bestimmt einen Erörterungs- und Abstimmungstermin, der nicht über einen Monat hinaus angesetzt werden soll. Der Erörterungs- und Abstimmungstermin darf nicht vor dem ersten Prüfungstermin stattfinden. Er kann aber mit dem ersten Prüfungstermin verbunden werden.

In dem Erörterungstermin selbst sind nach § 240 Abs. 1 *InsO* weitere Änderungen des Planes möglich.

- e. Für die Stimmrechte der Insolvenzgläubiger ist gemäß § 237 *InsO* die Basis der Stimmrechte der Insolvenzgläubiger nach dem Stimmrecht in einer Gläubigerversammlung maßgeblich.
- f. Absonderungsberechtigte Gläubiger dürfen an der Abstimmung nur dann teilnehmen, wenn ihnen gegenüber der Schuldner auch persönlich haftet und sie auf die abgesonderte Befriedigung verzichten oder diese ausfallen würde.

Gläubiger, die durch den Insolvenzplan nicht berührt werden, haben kein Stimmrecht.

- g. Die Abstimmung über den Insolvenzplan selbst erfolgt in Gruppen. Dabei stimmt jede Gruppe nach § 243 *InsO* gesondert über den Insolvenzplan ab. Die Einteilung der Gruppen ergibt sich aus dem Insolvenzplan.

In jeder Gläubigergruppe muss die Mehrheit dem Insolvenzplan zustimmen. Dabei geht es einmal nach der Kopfmehrheit, gleichzeitig ist eine Summenmehrheit erforderlich. Nach § 244 *Abs. 1 InsO* muss die Summe der Ansprüche der zustimmenden Gläubiger mehr als die Hälfte der Summe der Ansprüche der abstimmenden Gläubiger betragen.

- h. Nach § 245 *InsO* gilt die Zustimmung zu einem Insolvenzplan als erteilt, wenn die Verweigerung zur Zustimmung des Planes einen Missbrauch darstellen würde. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn
- die Gläubiger dieser Gruppe durch den Insolvenzplan nicht schlechter gestellt werden, als sie ohne einen Plan stünden.
  - die Gläubiger dieser Gruppe angemessen an dem wirtschaftlichen Wert beteiligt werden, die auf der Grundlage des Plans den Beteiligten zufließen soll.
  - die Mehrheit der abstimmenden Gruppen den Plan mit den erforderlichen Mehrheiten zugestimmt hat.
- i. Wurde der Insolvenzplan durch die Gläubiger angenommen und hat der Schuldner dem Insolvenzplan zugestimmt, ist darüber hinaus noch die Bestätigung durch das Insolvenzgericht erforderlich.
- j. Wird der bestätigte Insolvenzplan rechtskräftig, so treten die festgelegten Wirkungen für und gegen alle Beteiligten ein. Sieht der Plan vor, dass Rechte begründet, geändert, übertragen oder aufgehoben werden, so gelten die in dem Plan aufgenommenen Willenserklärungen allen Beteiligten gegenüber in der vorgeschriebenen Form als abgegeben. Gesonderter notarieller Verträge, zum Beispiel bei der Übertragung von Geschäftsanteilen oder der Übereignung eines Grundstückes, bedarf es nicht.
- k. Sobald die Bestätigung des Insolvenzplanes rechtskräftig geworden ist beschließt das Insolvenzgericht die Aufhebung des Insolvenzverfahrens. Mit der Aufhebung des Insolvenzverfahrens erlöschen das Amt des Insolvenzverwalters und der Mitglieder des Gläubigerausschusses, es sei denn, es ist im Insolvenzplan gesondert eine Überwachung des Planes vorgesehen. Der Schuldner darf anschließend gemäß § 259 *Abs. 1 InsO* über die Insolvenzmasse wieder frei verfügen.